

2. Vollzug der StVO - Zusatzzeichen Stellplätze KiTa am Parkplatz Reimlinger Tor

3. Flurbegang der Feldgeschworenen im Stadtteil Löpsingen

Nr.1 Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

ANORDNUNG:

1. Die Zufahrt zum Spitalhof aus Richtung Baldinger Straße wird in Übereinstimmung mit der Beschilderung aus Richtung „An der Baldinger Mauer“ geändert auf Zeichen 250 mit Zusatzzeichen „Anwohner und Feuerwehr frei“.
2. Diese Anordnung wird mit der

Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 04.03.2020
STADT NÖRDLINGEN

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 2 Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003

(GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

ANORDNUNG:

1. Auf dem Parkplatz Reimlinger Tor werden die drei letzten Stellplätze in der nordöstlichen Ecke (rechts vor Zugang KiTa) durch Zeichen 286-10 und 286-20, beide mit Zusatzzeichen „Mo-Fr 7-9 h 12-14 h“

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 04.03.2020
STADT NÖRDLINGEN

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 3 Flurbegang der Feldgeschworenen im Stadtteil Löpsingen

Die Feldgeschworenen des Stadtteils Löpsingen führen in der Zeit vom 01.04.2020 bis 30.04.2020 in der Gemarkung Löpsingen einen Flurbegang durch.

Die Grundstückseigentümer werden gebeten, bis zum genannten Termin die Grenzsteine freizulegen. Das Fehlen von Grenzsteinen ist dem Obmann der Feldgeschworenen, Herrn Günther Hahn, Löpsingen, Ortsstraße 15, 86720 Nördlingen, vor dem Flurbegang anzuzeigen.

In diesem Zusammenhang muss auch wieder auf das immer wieder festzustellende Überpflügen hingewiesen werden. Die in Frage kommenden Landwirte werden gebeten, die Überackerung zu beseitigen und den beeinträchtigten Wirtschaftsweg bis zum Flurbegang in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Nördlingen, den 03.03.2020
Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister



Amts- und Mitteilungsblatt

der Großen Kreisstadt
Nördlingen

Herausgeber: Stadt Nördlingen · Postf. 15 43 ·
Telefon: 84-0. Druck: Rieser Nachrichten ·
Erscheint nach Bedarf.

Amtsblatt Nr. 11 - 13. März 2020

1. Vollzug der StVO - Zusatzzeichen „Anwohner und Feuerwehr frei“ - Zufahrt Spitalhof